

Leitlinien der Oberlandesgerichte

■ Was sind unterhaltsrechtliche Leitlinien überhaupt?

Die Leitlinien der deutschen Oberlandesgerichte bzw. deren Familiengerichte sind **keine verbindliche Rechtsvorschrift**. Dennoch verwenden die Gerichte diese Leitlinien als Orientierungshilfe – selbstverständlich unter Beachtung der BGH-Rechtsprechung. Trotzdem ist jede unterhaltsrechtliche Entscheidung eine Einzelfallentscheidung. Denn das Gesetz lässt den Richtern im Unterhaltsrecht wegen der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie z.B. »angemessener Unterhalt« einen verhältnismäßig weiten Spielraum.

Die Leitlinien bezwecken deshalb eine möglichst gleiche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte. Sie gewähren Beratungssicherheit, weil die Rechtsprechung damit durchschaubarer und in gewissem Rahmen auch berechenbar wird. Zugleich bleibt Raum für eine individuelle Behandlung von besonderen Fällen.

Die Leitlinien enthalten unter anderem Regeln dazu, wie das Einkommen des Unterhaltspflichtigen zu ermitteln ist, was davon abzuziehen ist, welcher Betrag ihm selber verbleiben muss, welchen Bedarf Unterhaltsberechtigte haben und wie in sogenannten Mangelfällen zu verfahren ist, wenn das Einkommen des Pflichtigen nicht zur Deckung aller Unterhaltsansprüche ausreicht.

Eingearbeitet ist jeweils auch die Düsseldorfer Tabelle, die bundesweit von den Gerichten zur Ermittlung des Unterhalts für Minderjährige und im elterlichen Haushalt lebende volljährige Kinder angewandt wird.

Die Mehrzahl der Oberlandesgerichte erstellt jeweils eigene Leitlinien. Die süddeutschen Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken verständigen sich seit 2002 auf die einheitlichen süddeutschen Leitlinien (kurz: SüdL).

■ Wo Sie die jeweiligen Leitlinien finden

Selbstverständlich stellen wir Ihnen die für Ihren OLG-Bezirk geltenden Leitlinie gerne im Rahmen unseres kostenlosen Leserservices zur Verfügung. E-mail, Anruf oder Fax genügen.

Darüber hinaus finden Sie die jeweils aktuellen Leitlinien auf den Internetseiten der jeweiligen Oberlandesgerichte.